

Baustellenordnung

Projekt/Baustelle	
Baubereich	
Baumaßnahme	
Baubeginn	
Bauende (geplant)	
Bauherr	Klinikum Region Hannover GmbH (KRH)
vertreten durch	Herrn/Frau
	Tel./Handy:
Bauleitung	KRH, Bereich Bau und Technik
vertreten durch	Herrn/Frau
	Tel./Handy:
Auftragnehmer	
vertreten durch	Herrn/Frau
	Tel./Handy:

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeines	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Verantwortung/Koordination	4
2	Zugang zur Baustelle und Verkehr auf dem Baugelände	4
2.1	Ein- und Ausgangskontrolle	4
2.2	Aufenthalt auf der Baustelle	4
2.3	Material und Geräteanlieferung	4
2.4	Abladen, Weitertransport und Lagerung	4
2.5	Straßen und Verkehrswege	4
2.6	Parkplätze	5
2.7	Transport sperriger und schwerer Güter	5
2.8	Haftung	5
3	Zusammenarbeit mit der Bauleitung	5
3.1	Anmeldung/Baustellenzugang	5
3.2	Tagesmeldung	5
3.3	Nebenarbeiten	5
3.4	Arbeitszeitgesetz	5
3.5	Arbeitsplatzwechsel	5
3.6	Qualifikation der Arbeitskräfte	5
3.7	Ausländische Auftragnehmer	6
3.8	Weitergabe von Arbeiten	6
4	Baustelleneinrichtungen und Arbeitsplätze	6
4.1	Unterkünfte, Werkstätten und Lagerplätze	6
4.2	Versorgung und Lagerung	6
4.3	Sauberkeit auf der Baustelle, Entsorgung und Abfallbeseitigung	6
4.4	Beschädigung von Gebäude, Anlagen und Material	6
5	Bauausführung	6
5.1	Informationspflicht des Auftragnehmers	6
5.2	Ausführung von Leistungen	7
5.3	Durchführung von Arbeiten mit brandauslösendem Potential	7
5.4	Durchführung von Arbeiten mit Staub oder Rauchentwicklung	7
5.5	Elektrische Anlagen	7
5.6	Brandschutz	7
6	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	7
6.1	Koordinatoren	7
6.2	Unfallverhütungsvorschriften	7
6.3	Erste- Hilfe	8
6.4	Alkohol und andere berauschende Stoffe auf der Baustelle	8
7	Umweltschutz	8
8	Allgemeines	8
8.1	Weisungsbefugnis	8
8.2	Betrieb von Mobiltelefonen im Krankenhaus	8
8.3	Rauchverbot	8
8.4	Sozialräume des Krankenhauses	8

9	Mitgeltende Dokumente	8
10	Unterschrift Baubeteiligte	8

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Beachtung der Sicherheitsregeln sind die bestehenden Arbeitsschutzgesetze, insbesondere die Baustellenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Sachversicherer einzuhalten; Fragen hierzu beantwortet die Bauleitung.

1.2 Verantwortung/Koordination

Die Verantwortung des Auftragnehmers, als Unternehmer gemäß § 54 NBauO ist, ergibt sich aus seinen Aufgaben und Pflichten, wie sie insbesondere in der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) festgelegt sind. Dazu gehören die Bestellung von qualifizierten Vorgesetzten und die Abgrenzung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche. Durch wirksame Überwachung hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die betrieblichen Anweisungen und die Regeln der Sicherheitstechnik und Hygiene beachtet werden. Verantwortlich für die Durchführung der einzelnen Tätigkeiten vor Ort ist der Auftragnehmer; hierfür hat er gegenüber der Bauleitung einen Ansprechpartner (einschl. Vertretung) schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortung für das Geschehen und die Koordination unterschiedlicher Unternehmer bzw. Auftragnehmer auf der Baustelle hat die Bauleitung gemäß § 55 NBauO.

2 Zugang zur Baustelle und Verkehr auf dem Baustellengelände

2.1 Ein- und Ausgangskontrolle

Die Bauleitung führt in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn eine Aufenthaltsregelung ein. Diese ist von allen ausführenden Firmen einzuhalten.

2.2 Aufenthalt auf der Baustelle

Der Auftragnehmer hat sich täglich vor Arbeitsaufnahme in der Standortwerkstatt an- und nach Beendigung seiner Tätigkeiten wieder abzumelden. Die Telefonkontaktdaten des jeweils Baustellenverantwortlichen sind im Werkstattbereich zwecks Erreichbarkeit auf der Baustelle zu hinterlegen. Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten ist verboten. Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Baustellengelände untersagt. Zulieferfirmen haben sich auf der Baustelle nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben aufzuhalten.

2.3 Material und Geräteanlieferung

Anlieferungsart, -zeitpunkt und die Ablademöglichkeiten sind mit der Bauleitung rechtzeitig abzustimmen. Anlieferungen müssen grundsätzlich so erfolgen, dass innerhalb der normalen Arbeitszeiten abgeladen werden kann. In begründeten Ausnahmefällen außerhalb der normalen Arbeitszeit hat der Auftragnehmer die Bauleitung davon in Kenntnis zu setzen und deren Zustimmung einzuholen.

2.4 Abladen, Weitertransport und Lagerung

Der Auftragnehmer ist für die einwandfreie Lagerung und Absicherung der angelieferten Materialien und Lieferteile verantwortlich.

2.5 Straßen und Verkehrswege

Der gesamte Baustellenverkehr darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen vorgenommen werden. Auf der Baustelle gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die Zufahrtsstraßen sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten. Angerichtete Schäden und Verunreinigungen sind der Bauleitung anzuzeigen und vom Verursacher unverzüglich zu seinen Lasten zu beseitigen.

2.6 Parkplätze

Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur auf ausgewiesenen, bzw. im Einzelfall speziell zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

2.7 Transport sperriger und schwerer Güter

Bei Transport von schweren oder sperrigen Gütern hat der Auftragnehmer sich bei der Bauleitung rechtzeitig über die standorteigenen Wegeverhältnisse zu informieren.

2.8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden auch aus Verkehrsunfällen, die durch sein Personal oder seine Sachen verursacht werden. Dies gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3 Zusammenarbeit mit der Bauleitung

3.1 Anmeldung/Baustellenzugang

Alle Bau-/Montageleiter, Sicherheitsbeauftragte der ausführenden Firmen und Ersthelfer sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Bauleitung namentlich und schriftlich bekannt zu geben und vorzustellen. Die Bauleitung behält sich ein Zustimmungs- oder Ablehnungsrecht vor.

3.2 Tagesmeldung

Der Auftragnehmer hat der Bauleitung besondere Vorkommnisse wie angerichtete Schäden, Unfälle oder zum Beispiel Unterbrechungen von Arbeiten mit Angabe der Gründe unverzüglich zu melden. Folgen und eventuelle Folgekosten aufgrund verspäteter Meldung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.3 Nebenarbeiten

Falls Bauausführungsarbeiten nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, sind diese rechtzeitig beim Bauherrn schriftlich zu beantragen. Sollten diese Arbeiten ohne schriftliche Beauftragung des Bauherrn ausgeführt worden sein, hat der Auftragnehmer diese auch dann auf Anweisung des Bauherrn auf eigene Kosten zurückzubauen, selbst wenn diese im objektiven Interesse des Bauherrn sind.

3.4 Arbeitszeitgesetz

Jeder Auftragnehmer ist für sein Personal und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Arbeitszeit verantwortlich.

3.5 Arbeitsplatzwechsel

Arbeitnehmer, die aus Gründen der Sicherheit und des Baustellenfriedens von der Baustelle verwiesen wurden, dürfen von anderen Firmen nicht wieder auf der Baustelle eingesetzt werden.

3.6 Qualifikation der Arbeitskräfte

Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten über die notwendige Erfahrung und Sachkunde verfügen. Arbeitskräfte, die hiergegen oder gegen die Sicherheitsregeln beziehungsweise die Baustellenordnung verstoßen, sind durch geeignetes Personal zu ersetzen. Kommt es durch den Personalaustausch zu Problemen mit der Einhaltung der vereinbarten Termine, so gehen die erforderlichen Gegenmaßnahmen z.B. Mehrarbeit oder Beschleunigungsmaßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.7 Ausländische Auftragnehmer

Auftragnehmer sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und -regeln hinreichend vertraut ist. Das Aufsichtspersonal muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundig sein und entsprechende Dokumente lesen und verstehen können. Eine solche Aufsichtsperson muss stets auf der Baustelle zugegen und erreichbar sein. Ausländische Arbeitnehmer aus Staaten, die nicht zur EU gehören, dürfen nur mit gültiger Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis auf der Baustelle beschäftigt werden. Diese Erlaubnisse einzuholen liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Auf Nachfrage des Bauherren müssen Sozialversicherungsnachweise der Arbeitnehmer jederzeit vorgelegt werden können.

3.8 Weitergabe von Arbeiten

Ist die Weitergabe von Aufträgen an Subunternehmer vertraglich zugelassen, so ist dieses der Bauleitung rechtzeitig (mind. fünf Werktage) vorher schriftlich mitzuteilen.

4 Baustelleneinrichtungen und Arbeitsplätze

4.1 Unterkünfte, Werkstätten und Lagerplätze

Übernachtungen im Baustellenbereich sind untersagt. Das Aufstellen von Sozialräumen ist nur mit einer Genehmigung des Bauherrn erlaubt. Hierbei sind die Bedingungen des baulichen Brand-schutzes zu beachten. Der Bedarf an Stellplätzen für Werkstatt- und Lagercontainer ist der Bauleitung mitzuteilen, welcher die Zuweisung von Stellplätzen und die entsprechende Koordination obliegt.

4.2 Versorgung und Lagerung

Wassergefährdende Flüssigkeiten und Arbeitsstoffe dürfen nicht über die Kanalisation entsorgt werden oder ins Erdreich gelangen. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer voll haftbar. Die Lagerung von Heiz-, Schmierstoffen und Chemikalien darf nur unter der Beachtung der einschlägigen Bestimmungen durchgeführt werden. Eigenverbrauchstankstellen jeder Art müssen geltenden Vorschriften entsprechen, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellungsort ist mit der Bauleitung festzulegen. Erforderliche Genehmigungen sind vom Auftragnehmer einzuholen.

4.3 Sauberkeit auf der Baustelle, Entsorgung und Abfallbeseitigung

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager und Magazine in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten, brennbare und feuergefährliche Materialien sind entsprechend zu sichern.

4.4 Beschädigung von Gebäude, Anlagen und Material

Für Beschädigungen an vorhandenen Anlagenteilen, auch wenn deren Benutzung durch die Bauleitung genehmigt wurde, ist der Verursacher haftbar.

5 Bauausführung

5.1 Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse zu informieren, um Beschädigungen und Gefahren für Personen und Sachen auszuschließen. Maschinenaushub ist nur bis 60 cm Abstand zu Kabeln oder Leitungen zulässig, der weitere Aushub innerhalb dieser Sicherheitszone ist als Handaushub vorzunehmen. Alle aufgefundenen Kabel dürfen erst nach Freigabe berührt werden. Treten durch Missachtung dieser Vorschriften Schäden ein, so haftet der Auftragnehmer für alle zur Behebung des Schadens entstehenden Kosten.

5.2 Ausführung von Leistungen

Der Auftragnehmer hat den Beginn der Arbeiten und den Arbeitsablauf mit der Bauleitung abzustimmen. Das Herstellen von Deckendurchbrüchen, das Anbohren von tragenden Stahlbetonteilen, Änderungen an Stahlkonstruktionen, dürfen nur mit Genehmigung der Bauleitung erfolgen. Fußböden, Gitterroste u.a. dürfen nur dann mit schweren Lasten befahren werden, wenn sie durch geeignete Abdeckungen geschützt sind.

5.3 Durchführung von Arbeiten mit brandauslösendem Potential

Die zur Durchführung von Arbeiten mit brandauslösendem Potential, z.B. Schweißarbeiten jeglicher Art, erforderliche schriftliche Genehmigung ist beim Bauherrn oder dessen Vertreter rechtzeitig einzuholen und geeignete brandschutztechnische Maßnahmen sind zu veranlassen. Die tatsächliche Freigabe erfolgt unmittelbar vor Arbeitsbeginn nach Rücksprache mit dem für die Brandmeldeanlage zuständigen Haustechniker, unabhängig vom Zeitpunkt der schriftlichen Genehmigung, durch die Leitung der Haustechnik.

5.4 Durchführung von Arbeiten mit Staub oder Rauchentwicklung

Die zur Durchführung von Arbeiten mit Staub oder Rauchentwicklung jeglicher Art erforderliche schriftliche Genehmigung ist beim Bauherrn oder dessen Vertreter rechtzeitig einzuholen und geeignete Maßnahmen sind zu veranlassen, um Emissionen so gering wie möglich zu halten. Die tatsächliche Freigabe erfolgt unmittelbar vor Arbeitsbeginn nach Rücksprache mit dem für die Brandmeldeanlage zuständigen Haustechniker, unabhängig vom Zeitpunkt der schriftlichen Genehmigung, durch die Leitung der Haustechnik.

5.5 Elektrische Anlagen

An den elektrischen Anlagen sind Eingriffe durch Unbefugte verboten. Erweiterungen und Änderungen werden ausschließlich von einer durch den Bauherrn oder dessen Vertreter beauftragten Firma durchgeführt. Die Haustechnik ist rechtzeitig zu informieren. Sollten Eingriffe den Bestand der elektrischen Anlagen berühren, erfolgt die Freigabe unmittelbar vor Arbeitsbeginn durch den Bauherrn oder dessen Vertreter.

Der Einsatz von Sprechfunkgeräten bedarf der Zustimmung der Bauleitung. Es wird vorausgesetzt, dass die vom Auftragnehmer eingesetzten Funkgeräte im Einsatzgebiet zugelassen sind.

5.6 Brandschutz

Das Personal des Auftragnehmers ist verpflichtet, die Brandschutzordnung strengstens zu befolgen.

6 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

6.1 Koordinatoren

Für die Baustelle ist die Bauleitung der Vertreter des Bauherrn. Sie ist weisungsbefugt gegenüber allen auf der Baustelle Beschäftigten, soweit es um die Angelegenheiten der Bauausführung und die Sicherheit beziehungsweise den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter geht.

6.2 Unfallverhütungsvorschriften

Die Firmen müssen die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen erfüllen. Alle auf der Baustelle eingesetzten Bau- und Montagegeräte müssen den geltenden Vorschriften und Bestimmungen entsprechen. Jeder Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal sämtliche Regeln der Unfallverhütungsvorschriften beachtet. Die Bauleitung hat das Recht, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßenden Personen unverzüglich von der Baustelle zu verweisen.

6.3 Erste-Hilfe

Es muss sichergestellt sein, dass die Auftragnehmer genügend in Erster-Hilfe ausgebildetes Personal einsetzen, um eine ausreichende Erstversorgung zu gewährleisten. Dieses Personal ist der Bauleitung namentlich schriftlich bekannt zu geben.

6.4 Alkohol und andere berauschende Stoffe auf der Baustelle

Jegliches Verbringen oder Konsumieren von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln auf der Baustelle ist verboten. Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln angetroffen werden, sind unverzüglich durch den jeweiligen Bauleiter von der Baustelle zu verweisen.

7 Umweltschutz

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und baustellenspezifischen Vorschriften zu befolgen.

8 Allgemeines

8.1 Weisungsbefugnis

Weisungen der Bauleitung sind von allen auf der Baustelle anwesenden Personen zu befolgen. Soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden, gehen alle durch vorgenannte Bestimmungen sowie besondere Auflagen und Anordnungen der Behörden und der Berufsgenossenschaft entstehenden Kosten als Nebenleistungen zu Lasten des Auftragnehmers. Diese Baustellenordnung kann jederzeit ergänzt werden.

8.2 Rauchverbot

Rauchverbot besteht in allen Gebäuden und auf dem Außengelände, insbesondere in Technikräumen jeder Art. Ausnahmen in Form von ausgewiesenen Raucherarealen gelten nur in den entsprechend gekennzeichneten Zonen.

8.3 Sozialräume des Krankenhauses

Es besteht kein Anspruch seitens des Auftragnehmers auf Nutzung der Sozial- und Sanitärräume des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich vor, Personen mit unangemessenem Verhalten zu verweisen.

9 Mitgeltende Dokumente

- Unterweisung Fremdfirmen Bau und Technik (Dok.-Nr: 18365)

10 Unterschrift Baubeteiligte

Hiermit bestätigen wir als Auftragnehmer, die aufgeführten Punkte der vom Bauherren ausgehändigten Baustellenordnung einzuhalten.

....., den.....
(Ort, Datum)

....., den.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift Auftraggeber

.....
Unterschrift Auftragnehmer